

Luzern, 4. November 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 449

Nummer: P 449
Eröffnet: 13.05.2025 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 04.11.2025 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1203

Postulat Roos Guido und Mit. über eine Korrektur der steuerlichen Benachteiligung von inhabergeführten KMU im Kanton Luzern

Der vorliegende Vorstoss fordert, dass auf dem Verordnungsweg der für die Bewertung nicht börsenkotierter Unternehmen massgebende Kapitalisierungszinssatz mindestens auf 10 Prozent festgelegt wird. Zur Begründung wird angeführt, dass die geltende Bewertung, basierend auf der Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz (Wegleitung SSK KS 28) oftmals den tatsächlichen Verkehrswert der Unternehmen weit übersteige.

Ziel der Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz ([Wegleitung SSK KS 28](#)) ist, den Kantonen zum Zwecke der Steuerharmonisierung ein einheitliches Hilfsmittel in die Hand zu geben, um die bundesrechtliche Vorgabe (vgl. Art. 14 Abs. 1 StHG) zu erfüllen. Das Bundesrecht schreibt nämlich zwingend vor, dass das Vermögen zum Verkehrswert zu bewerten ist.

Eine jüngst zur Bewertung von nicht börsenkotierten personenbezogenen Kapitalgesellschaften auf Bundesebene eingereichte Motion ([Mo. 23.3961](#))¹ wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die Wegleitung SSK KS 28 diesem Sonderfall bereits Rechnung trägt: Bei der Bewertung einer Gesellschaft mit **nicht bzw. schwer veräußerbarem, von der Leistung einer Einzelperson abhängigem Ertragswert** kann die Steuerbehörde auf Antrag der Gesellschaft den Ertragswert und den Substanzwert je einfach gewichten², dies abweichend von der Standardunternehmensbewertung der SSK bestehend aus dem Durchschnitt des doppelt gewichteten Ertragswerts und des einfach gewichteten Substanzwerts (sog. Praktikermethode). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts wird die Wegleitung SSK KS Nr. 28 als angemessene und zuverlässige Bewertungsmethode zur Schätzung des Verkehrswerts von nicht börsenkotierten Wertpapieren anerkannt ([BGE 2C 59/2022, E. 2.4.](#)). Zurzeit führt die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) aufgrund der abgelehnten Motion 23.3961 und der daraus resultierenden Empfehlung der WAK SR eine Umfrage bei den kantonalen Steuerverwaltungen durch, um die bestehenden Praxen zu analysieren und allfällige Anpassungen des SSK KS 28 zu prüfen³. Vor einer kantonalen Anpassung soll das Ergebnis auf nationaler Ebene abgewartet werden.

¹ Anstelle der durch den NR nicht Folge gegebenen [Pa. Iv. 21.520](#) Amaudruz. Der Verkehrswert von nichtkotierten Wertpapieren soll dem Buchwert des Unternehmens entsprechen.

² Kommentar zum SSK KS 28, RZ 5: https://www.ssk-csi.ch/fileadmin/dokumente/kreisschreiben/KS_28_Kommentar_d_2024.pdf

³ https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2023/Kommissionsbericht_WAK-S_23.3961_2024-01-25.pdf

Die kantonalrechtliche Bestimmung zur Bewertung von nicht börsenkotierten Beteiligungsrechten findet sich in § 47 Abs. 2 StG und entspricht dem Bunderecht. Der Kanton Luzern wendet bei der Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert grundsätzlich das SSK KS 28 an. Abweichend davon und zugunsten des steuerpflichtigen Anteilsinhabers wird stets der Mittelwert von Ertrags- und Substanzwert herangezogen (statt der doppelten Gewichtung des Ertragswerts), wenn der Ertragswert das Vierfache oder mehr des Substanzwertes beträgt ([Lu-zerner Steuerbuch Bd. 1, § 47 Nr. 2, Pkt. 2](#)), unabhängig davon, ob es sich um ein personenbezogenes Unternehmen handelt oder nicht. Dem Anliegen des Postulats kann bereits dadurch Rechnung getragen werden, wenn inskünftig personenbezogene Unternehmen, dessen Ertragswert ausschliesslich von der Leistung des Beteiligungsnehmers oder der Beteiligungsnehmerin abhängt, auf begründeten Antrag hin ebenfalls abweichend von der Wegleitung der SSK bewertet werden.

Vor diesem Hintergrund erachtet unser Rat die zusätzliche Forderung nach einem generellen minimalen Kapitalisierungssatz von 10 Prozent bei der Festlegung des Ertragswertes im Rahmen der Bewertung von Beteiligungsrechten ohne Kurswert als nicht zielführend.⁴ Dies aus den folgenden Gründen:

- Gemäss Wegleitung SSK KS Nr. 28 sowie Bewertungspraxis des Kantons Luzern bestehen für personenbezogene Unternehmen bereits heute schon Möglichkeiten, im Einzelfall von der Standardbewertungsmethode abzuweichen. Zusätzlich ist die SSK daran, allfällige Anpassungen der SSK KS 28 zu prüfen.
- Bei einer generellen Untergrenze des Kapitalisierungszinssatzes bestünde ein erheblicher Mitnahmeeffekt für Gesellschaften, die nicht unter die Kategorie derjenigen mit schwer veräußerbarem, von der Leistung einer Einzelperson abhängigem Ertragswert fallen. Diese würden bei der vorliegend postulierten Massnahme ungerechtfertigterweise profitieren und damit bundesrechtswidrig unterbesteuert.
- Der Kapitalisierungssatz besteht aus einem risikofreien Zinssatz sowie einer unternehmensspezifischen Risikoprämie. Der risikofreie Zinssatz ist dynamisch und orientiert sich laufend an den wechselnden Zinssätzen an den Finanzmärkten. Die Festlegung einer starren Mindestschwelle von 10 Prozent widerspricht der Finanzmarktlogik diametral und würde somit das Verkehrswertprinzip unterlaufen.
- Gemäss dem von der SSK in Auftrag gegebenen Gutachten der Universität Zürich besteht keine Rechtfertigung für die Festsetzung einer Untergrenze.⁵ Dagegen wird die Möglichkeit eingeräumt, die Illiquidität von Beteiligungen mit einem Abschlag von 10 Prozent vom gesamten Unternehmenswert zu berücksichtigen.
- Ab der Steuerperiode 2028 besteht aufgrund des marginalen Kapitalsteuersatzes (feste Kapitalsteuer von 0,01 Promille) mit Blick auf die sog. wirtschaftliche Doppelbelastung (bewirkt durch die Kapitalbesteuerung auf Stufe Gesellschaft und die Vermögensbesteuerung auf Stufe Anteilsinhaber) kein Handlungsbedarf mehr.⁶

Die im Postulat erwähnte Schlechterstellung zu Genossenschaften mit Anteilsscheinen ohne Steuerwert wie bspw. Migros und Coop besteht nicht. Denn genossenschaftlich begründete Rechte sind in der Regel nicht veräußerbar und sind deshalb auch nicht marktfähig. Ebenso wenig besteht eine Schlechterstellung zu im Ausland ansässigen Beteiligungsnehmern, da sie

⁴ Zentrale Funktion des Kapitalisierungszinssatzes ist es, zukünftige Erträge eines Unternehmens auf den aktuellen Zeitpunkt abzuzinsen. Je höher der Kapitalisierungszinssatz ausfällt, desto kleiner fällt der Ertragswert aus.

⁵ https://www.ssk-csi.ch/fileadmin/dokumente/kreisschreiben/KS_28_Gutachten_Kapitalisierungssatz.pdf. Punkt 2.4: In Bezug auf den Referenzzinssatz, welcher zusammen mit der Risikoprämie den Kapitalisierungszinssatz ausmacht.

⁶ https://steuern.lu.ch/recht_und_gesetzgebung/steuergesetzrevision/steuergesetzrevision2025, unter JP-Massnahmen

aufgrund des internationalen Rechts keine Vermögenssteuerpflicht im Kanton Luzern haben. Dasselbe gilt für die öffentliche Hand als Beteiligungsgeberin, deren Steuerbefreiung in ihrem öffentlichen Auftrag begründet liegt.

Die mit dem Postulat verbundenen finanziellen Folgen lassen sich nur schwer quantifizieren. Grundsätzlich gilt es zu beachten, dass je höher der Kapitalisierungssatz ist, desto niedriger wird der Ertragswert und damit der steuerlicher Unternehmenswert ausfallen. Sollte – wie im Postulat gefordert – auf einen Mindestzinssatz von 10 Prozent abgestellt werden, wäre mit Mindereinnahmen von rund 1 bis 1,5 Millionen Franken bei der kantonalen Vermögenssteuer zu rechnen. Dies im Vergleich zu einem marktüblichen Kapitalisierungszinssatz im Bereich von 8 bis 9 Prozent. Für die Gemeinden ist aufgrund der Steuereinheiten mit einem leicht höheren aggregierten Ausfall zu rechnen.

Ein zusätzlicher Personalbedarf in der Verwaltung ist im Zusammenhang mit der Umsetzung des Postulats nicht zu erwarten.

Aus den vorstehenden Gründen beantragen wir Ihrem Rat, das Postulat als teilweise erheblich zu erklären. Das Ergebnis der Abklärungen auf nationaler Ebene soll abgewartet werden. Bei allfälligen Anpassungen des SSK KS 28 würde auf kantonaler Seite eine Änderung der Praxis vorgenommen.